

Der Umfang der in Art 7 Abs 1 DSG festgelegten Vergewisserungspflicht des Verantwortlichen über die Richtigkeit der Daten ist nach dem Einzelfall zu beurteilen, wobei als Maßstab die Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen heranzuziehen ist: Je größer diese Gefahr bzw das Potenzial einer solchen Verletzung, umso eingehender ist die Richtigkeit durch den Verarbeitenden zu prüfen.⁸⁰⁶ Die allfällige Beweislast hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vergewisserung trifft hierbei den Verarbeitenden; diese ist bei der Eruierung von Schadenersatzansprüchen des Betroffenen gem Art 40 PGR oder bei Unterlassungs- bzw Beseitigungsansprüchen gegen Behörden (Art 38 DSG) von Bedeutung.⁸⁰⁷

Art 7 Abs 2 DSG gewährt dem Betroffenen einen Berichtigungsanspruch gegenüber Behörden als auch Privatpersonen. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass über den Betroffenen unrichtige Daten existieren.⁸⁰⁸ Der Anspruch ist an keinerlei weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen gebunden: Jedwede Unrichtigkeit in Bezug auf die Daten des Betroffenen, sei sie auch noch so geringfügig, hat der Verantwortliche zu berichtigen.⁸⁰⁹ Im Wege der richtlinienkonformen Interpretation gilt diese Pflicht auch in Liechtenstein, obwohl sie nicht vom Gesetzeswortlaut im DSG abgedeckt ist.⁸¹⁰

Durch die DS-GVO wird das Richtigkeits- und Aktualitätsgebot im liechtensteinischen Datenschutzrecht beibehalten; gleichsam lässt sich auch die Pflicht zur regelmäßigen Vergewisserung über resp Prüfung der Richtigkeit und Aktualität aus der VO und zu Maßnahmen zu deren Gewährleistung ableiten. Allerdings wird die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Setzung von derartigen Maßnahmen nunmehr ausdrücklich geregelt. Dies verschafft dem Betroffenen einerseits Rechtssicherheit und kann ihm bei einem Verantwortlichen, der seine datenschutzrechtlichen Pflichten ernst nimmt, zeitaufwändige und kostenintensive Rechtschutzverfahren ersparen.

⁸⁰⁶ Vgl Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechta, BSK chDSG³, Art 5 chDSG, Rz 12.

⁸⁰⁷ Vgl Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechta, BSK chDSG³, Art 5 chDSG, Rz 12.

⁸⁰⁸ Vgl Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 11, Rz 58.

⁸⁰⁹ Vgl Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechta, BSK chDSG³, Art 5 chDSG, Rz 16; Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 11, Rz 58.

⁸¹⁰ Vgl Dammann/Simitis, EG-Datenschutz-RL, Art 6, Rz 15.